



Übersichtsplan Maßstab 1:25000

PLANZEICHENERKLÄRUNG • Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WA WA Allgemeines Wohngebiet WB WB Besonderes Wohngebiet MD MD Dorfgebiet MI MI Mischgebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SO SO Sonstige Sondergebiete	● GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7 GF Geschossfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl BM Baumasse mit Volumenangabe ● GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 GR Grundfläche mit Flächenangabe ● II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze II Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante	a abweichende Bauweise o offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Stellung der baulichen Anlage Baulinie Baugrenze HAUPTVERSÖRGENGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, 16) BBauG oberirdisch unterirdisch A Hauptabwasserleitung G Gasleitung W Fernwasserleitung KV Hochspannungsleitung	1 2 Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr Erklärung 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 (1) 2 des BBauG
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 9 (1) 3, 16) BBauG	VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG	REGELUNGEN FÜR DIE STADT- ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 5 (5) 2, 9 (1) 12, 15) BBauG
FLÄCHEN FÜR VERSÖRGENSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14) BBauG	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG	FLÄCHEN FÜR AUF- SCHÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BBauG	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BBauG
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND- SCHAFT § 9 (1) 20, 25 BBauG	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, 17) BBauG	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bäume Sträucher Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Bäume Sträucher Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturpark Nationalpark Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal Geschützter Landschaftsteil 		<ul style="list-style-type: none"> Flächen, für die eine zentrale Abwasser- zeitigung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze Ga Garagen Stellplätze Spielplatz Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetzes Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Flächen für Aufschüttungen, Abrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind Aufschüttung Abrabung Stützmauer Höhenlage bei Festsetzungen Ok Oberkante Gehweg Uk Unterkante Brücke 	
<ul style="list-style-type: none"> Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 		<ul style="list-style-type: none"> Die Sichtdreieckflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrändern (jederzeit freizuhalten). (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudestellungen Bewegliche Müllbehälter 	
<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IIIc der Heiligquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 151/1987) erfaßt.</p>			

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.6.4 Schulstraße / Schillerstraße 4. Änderung

M. 1:1000

<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 24.11.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.6.4 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.12.1983 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Vervielfältigungsvermerk</p> <p>Kartogrundlage: Flurkartenwerk Flur 2 Maßstab 1:1000</p> <p>Vervielfältigungsvermerk für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 17.2.1984 Az.: VI 39/84</p> <p>Erlaubnisvermerk</p> <p>Hameln, den 21.07.1985</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i. A. H. Lang Vermessungsbeamter</p>	<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadt- lebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.2.1984).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hameln, den 21.07.1985</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i. A. H. Lang Vermessungsbeamter</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont</p> <p>Bad Pyrmont, den 17.04.1984</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 21.11.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.1985 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.12.1985 bis 16.01.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 12.06.1986</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan und die nebenstehenden textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem § 2a Abs. 6 BBauG sowie die gezeichneten Baugrenzen über die Gestaltung gem § 9 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 22.05.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 12.06.1986</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan ist mit Verlegung des Landkreises Hameln - Pyrmont (Az.: 61.2-1/1.6.4/1985) vom heutigen Tage in Verbindung mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teilweise genehmigt sind die im Plan gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Bad Pyrmont vom 12.06.1986 gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Genehmigung von Gemeindeplänen genehmigt.</p> <p>Hameln, den 23.12.1985</p> <p>Siegel</p> <p>Landkreis Hameln - Pyrmont im Auftrag gez. Marten Leitender Bauinspektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen bei seiner Sitzung am ... beigestiegen.</p> <p>Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßnahmen vom ... bis ... öffentlich ausliegen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den ...</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.01.1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 28.01.1987 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 23.03.1987</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Innhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 15.05.1988</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Möller Stadtdirektor</p>
<p>Hiemit wird amtlich bezeugt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt.</p> <p>Bad Pyrmont, den 23.05.1988</p> <p>Der Stadtdirektor LA Steinmeyr Stadtoberamter</p>									